Geschäftsordnung

des Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V.

§1 Betreuung

In Einrichtungen der "Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V." werden Kinder von unter einem Jahr bis zur Einschulung betreut.

§2 Geschäftsjahr / Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§3 Anmeldung

Zunächst kann jedes Kind in die Warteliste der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. aufgenommen werden. Voraussetzungen dafür sind:

- Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V.,
- Besichtigung einer Einrichtung

Von der Warteliste werden jedes Jahr diejenigen Kinder ausgewählt, die in die Altersstruktur der jeweiligen Betriebserlaubnis der Einrichtungen der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. zu den kommenden Kindergartenjahren am besten passen.

Die Stadt Niederkassel hat das Recht, nach Maßgabe der aktuellen Trägervereinbarungen in jeder Einrichtung eine Anzahl von Betreuungsplätzen zu belegen.

Sollten nach Anwendung der oben genannten Kriterien für einen freien Platz mehr als ein Kind infrage kommen, so wird zur Entscheidung herangezogen:

- 1. Kind einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters
- 2. Geschwisterkind
- 3. Losentscheid

§4 Betreuungsvertrag

Nach Anwendung aller Punkte gemäß §3 erhalten die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag der jeweiligen Einrichtung. Zur endgültigen Aufnahme des Kindes muss der Betreuungsvertrag innerhalb der im Anschreiben angegebenen Frist ausgefüllt und

unterschrieben bei dem Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. vorliegen. Ein Fristversäumnis wird als Rückgabe des Betreuungsplatzes gewertet.

§5 Vereinsarbeit

Der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. ist eine Elterninitiative. Die Mitglieder, deren Kinder die Villa Kunterbunt besuchen, verpflichten sich, Vereinsarbeit pro Kind und Kindertagesstättenjahr zu leisten. Genaueres regelt die Vereinsarbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Elternversammlung (vergleiche hierzu auch §10 KiBiz i.d.F. v. 29.11.2019)

- I. Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung dies verlangt.
- II. Die Elternversammlung wählt zu Beginn aus ihrer Mitte der anwesenden Erziehungsberechtigten für die Dauer einer Versammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- III. Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes eine gemeinsame Stimme.
- IV. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- V. Der Elternversammlung obliegt die Wahl des Elternbeirats nach § 7.
- VI. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Erziehungsberechtigten und die von der Elternversammlung erfolgten Wahlergebnisse, Abstimmungen und Empfehlungen enthält.
- VII. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Träger zuzuleiten. Dem Träger obliegt die Verteilung an die Eltern per E-Mail.

§7 Elternbeirat

I. Aufgaben

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen
Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Die

- weiteren Aufgaben ergeben sich aus den Regelungen nach § 10 Abs. 3-5 KiBiz (i.d.F. v. 29.11.2019).
- b. Der Vorstand des Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. lädt je ein Elternbeiratsmitglied je Einrichtung zu ausgewählten Themen in die Vorstandssitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt das jeweils teilnehmende Mitglied aus seinem Kreis.

II. Wahl

- a. Der Elternbeirat besteht aus maximal zwei Elternbeiratsmitgliedern je Gruppe. Die Elternbeiratsmitglieder werden im Rahmen der Elternversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Gruppenleitung oder einer Stellvertretung. Bei diesen Wahlen haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes eine gemeinsame Stimme.
- b. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.
- c. Nicht wählbar sind:
 - Vorstandsmitglieder,
 - Erziehungsberechtigte, die gleichzeitig Angestellte des Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V. sind.

§8 Rat der Kindertageseinrichtung

- Der einrichtungsübergreifende Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus dem Vorstand, den p\u00e4dagogischen Leitungen sowie je vier Vertretern des Elternbeirats und des Personals jeder Einrichtung.
- II. Der Rat wird von einer der pädagogischen Leitungen geleitet.
- III. Der Rat wählt zu Beginn aus seiner Mitte der Anwesenden für die Dauer einer Ratssitzung eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- IV. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.
- V. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird von einer der pädagogischen Leitungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- VI. Bei Abstimmungen verfügen der Vorstand, der Elternbeirat sowie das Personal gemeinsam mit den pädagogischen Leitungen über je acht Stimmen. Von einer delegierten Person je Personengruppe können maximal vier Stimmen wahrgenommen werden.

- VII. Über die Ratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die vom Rat erfolgten Abstimmungen und Empfehlungen enthält.
- VIII. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Träger zuzuleiten. Dem Träger obliegt die Verteilung an das Personal und den Elternbeirat per E-Mail.

Geändert am 08.10.2002

Geändert am 18.04.2004

Geändert am 18.06.2009

Geändert am 31.05.2010

Geändert am 25.02.2015

Geändert am 05.03.2020 durch die Mitgliederversammlung

Geändert am 17. Juni 2021 durch die Mitgliederversammlung